Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 43 (2017)
Heft: 2-3

Artikel: Cannabisregulierung in den deutschsprachigen Ländern
Autor: Weigl, Marion / Raiser, Peter / Marthaler, Marc
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-800152

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cannabisregulierung in den deutschsprachigen Ländern

In den deutschsprachigen Ländern Europas ist Cannabis nach wie vor verboten. Zwar beeinflussen die internationalen Entwicklungen der Cannabispolitik auch die Debatten in Deutschland, Österreich und der Schweiz und es ist eine Entwicklung hin zu vereinfachten strafrechtlichen Verfahren für den Konsum von Cannabis erkennbar, aber eine vertiefte Auseinandersetzung mit Alternativen zur Verbotspolitik findet in allen drei Ländern hauptsächlich in Fachkreisen statt.

Marion Weigl
Gesundheit Österreich GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien, Tel.: +43 (0)151 561 82, marion.weigl@goeg.at, www.goeg.at

Peter Raiser
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. DHS, Westernwall 4, D-59065 Hamm, Tel.: +49 (0)238 190 15 21, raiser@dhs.de, www.dhs.de

Marc Marthaler
Projektleiter, Sucht Schweiz, Avenue Louis-Ruchonnet 14, CH-1001 Lausanne, mmarthaler@suchtscheiz.ch, www.suchtschweiz.ch

Schlagwörter: Cannabis | Regulierung | Politik |

Einleitung

International findet vielerorts ein Wandel im Umgang mit Cannabis statt.[1] In den USA haben inzwischen acht Staaten den freien Verkauf von Cannabis legalisiert und reguliert, Uruguay führte als erstes Land den nicht medizinischen Gebrauch von Cannabis ein und in Kanada stellte Premierminister Justin Trudeau eine strenge Regulierung für 2017 in Aussicht. In Europa gibt es in Spanien die Cannabis Social Clubs, die zwar in einer rechtlichen Grauzone entstanden sind, aber nichtsdestotrotz von einem Umdenken in der Cannabisfrage zeugen. Inwiefern ist diese Welle schon auf Deutschland, Österreich und die Schweiz übergeschwappt? Ist diese Bewegung überhaupt schon in Mitteleuropa angekommen? Ein Blick auf die jüngsten Entwicklungen in den drei Ländern, den Status Quo der gesetzlichen Regelungen und die Positionen in den aktuellen Diskussionen soll Aufschluss geben.

Cannabiskonsum in den deutschsprachigen Ländern

Generell ist der Cannabiskonsum nach wie vor ein für Jugendliche und junge Erwachsene typisches Phänomen, wobei besonders der regelmässige Konsum bei Männern häufiger ist als bei Frauen.[2] In allen drei Ländern nimmt der Anteil jener Personen zu, die aufgrund von Cannabiskonsum eine Beratung in Anspruch nehmen bzw. eine Behandlung beginnen. Dies alleine sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob der problematische Cannabiskonsum tatsächlich zunimmt, denn verschiedene andere Faktoren können eine Rolle spielen (grösseres Angebot, verstärkte Sensibilisierung etc.).

Die Frage ist, ob die Gemeinsamkeiten der Cannabisproblematik in den drei Ländern zu einem vergleichbaren Umgang oder vielmehr bestehende Unterschiede zu ganz unterschiedlichen Herangehensweisen führen.

Gesetzliche Regelung

Österreich – Therapie statt Strafe

Grundsätzlich wird Cannabis in Österreich als Suchtgift definiert.[3] Unerlaubter Umgang (Erwerb, Besitz, Produktion etc.) sind somit verboten und werden mit entsprechenden Strafen belegt, die je nach definierter Grenzmenge unterschiedlich hoch ausfallen. Für Cannabis gibt es jedoch schon lange eine Sonderbestimmung, nach der bei erstmaligem Aufgriff einer Person, die Cannabis in geringer Menge zum Eigengebrauch erworben hat oder besitzt und bei der kein Grund zur Annahme besteht, dass eine gesundheitsbezogene Massnahme notwendig ist, eine sofortige Zurücklegung der Anzeige erfolgt.
Ein weiteres wichtiges Element ist die kriminalpolizeiliche bzw. verwaltungsbehördliche Meldung des Verdachts des Verstosses gegen das Suchtmittelgesetz (SMG) an die Gesundheitsbehörde. Dieser obliegt bei Hinweisen auf Drogenkonsum die Abklärung des Bedarfs gesundheitsbezogener Massnahmen (§ 12 SMG). Das gesundheitsbehördliche Gutachten ist auch im Suchtmittelstrafverfahren von Bedeutung, in dem ein festgestellter gesundheitsbezogener Handlungsbedarf zur Bedingung für den Verzicht auf ein förmliches Strafverfahren gemacht wird. Ein Handbuch sollte die Umsetzung dieses gesundheitsbehördlichen Gutachtens österreichweit vereinheitlichen. Dennoch sind nach wie vor regionale Unterschiede hinsichtlich des abgeleiteten Bedarfs und der Art der gewählten gesundheitsbezogenen Massnahmen zu beobachten.

Per 01.01.2016 wurde das Prinzip «Therapie statt Strafe» erweitert: die Strafanzeige, die bis dahin parallel zur Mitteilung an die Gesundheitsbehörde an die Staatsanwaltschaft zu erstatten war, entfällt in jenen Fällen, in denen sich der Anfangsverdacht eines Drogendelikts ausschliesslich auf den persönlichen Gebrauch der Droge oder den persönlichen Gebrauch durch eine andere Person bezieht, ohne dass aus der Tat ein Vorteil gezogen wurde. An der grundsätzlichen Strafbarkeit des Erwerbs und Besitzes der

Substanzen ändert dies nichts. Die nunmehr primär zuständige Gesundheitsbehörde hat ihrerseits (jedoch nur) dann die Staatsanwaltschaft zu verständigen, wenn die gemeldete Person nicht zur Untersuchung erscheint oder die gesundheitsbezogenen Massnahmen verweigert, die von der Gesundheitsbehörde als notwendig, zweckmässig, nach den Umständen möglich und zumutbar und als nicht offenbar aussichtslos festgestellt wurden. In diesen Fällen kommt es zu einem Suchtmittelstrafverfahren, in dem die Möglichkeiten, auf ein förmliches Strafverfahren zu verzichten, wie bisher bestehen. Eine Entkriminalisierung ist damit jedoch nicht verbunden.

Deutschland – unterschiedliche Strafrechtspraxis in den Bundesländern

Nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ist der Besitz (sowie Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe, Veräusserung, sonstiges Inverkehrbringen und Erwerb) von Cannabis in Deutschland illegal. Bis heute hat eine Regelung des BtMG für den strafrechtlichen Umgang mit Konsumierenden grosse Bedeutung, die 1992 erstmals in Kraft trat: Nach den Bestimmungen von § 31a BtMG «Absehen von der Verfolgung» kann der Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verstosses gegen das Betäubungsmittelrecht einstellen, wenn bei dem Täter, der Täterin lediglich eine geringe Menge Cannabis zum Eigenkonsum sichergestellt wurde. Mit diesem Paragraphen bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Bestrafung von KonsumentInnen nicht das eigentliche Interesse des Betäubungsmittelrechts ist.

Diese grundsätzliche Haltung des Gesetzgebers wird mit breitem Konsens in der Fachöffentlichkeit begrüsst, jedoch wird an der Umsetzung des Paragrafen auch Kritik geübt. Ein Kritikpunkt ist, dass in der Praxis grosse Unterschiede in der Definition einer geringen Menge (zwischen 5 und 15 Gramm) in den hierbei zuständigen Bundesländern vorherrschen. Neben diesen uneinheitlichen Grenzwerten werden auch unterschiedliche Anwendungen der «Kann-Regelung» durch die Bundesländer und Staatsanwaltschaften kritisiert. Transparenz und Rechtssicherheit bestehen für Konsumierende dadurch letztlich nicht.

Schweiz – Ordnungsbussen für Cannabiskonsum

Der Besitz von Cannabis ist in der Schweiz gemäss Betäubungsmittelgesetz (BetmG) verboten und kann mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Der Konsum wird ebenfalls mit Busse bestraft, wobei das Verfahren in leichten Fällen eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden kann.

Zu Beginn der 2000er-Jahre sah es danach aus, als ob die Schweiz als erstes Land der Welt ein Gesetz zur Regulierung des Cannabismarktes einführen würde. Die Argumente für die Regulierung waren der Jugendschutz, der Kampf gegen den Schwarzmarkt und die Gleichbehandlung aller Cannabiskonsumierenden durch das Gesetz. Der vom Bundesrat vorgestellte Entwurf für ein revidiertes Betäubungsmittelgesetz sah die Legalisierung des Cannabiskonsums vor.

Nach einem dreijährigen Vernehmlassungsprozess und verschiedenen Debatten wurde im Juni 2004 auf die Revision des Betäubungsmittelgesetzes verzichtet, u.a. aufgrund von Uneinigkeiten im Parlament betreffend der Cannabisfrage. In der Zwischenzeit hatten einige Kantone begonnen, einen Cannabismarkt zu tolerieren. Gemäss bestimmten Quellen sollen landesweit mehr als 200 Hanfläden entstanden sein.[4] Diese Entwicklung ging mit der Einstellung der Gesetzesrevision zu Ende und die Behörden gingen wieder konsequent gegen Hanfläden vor. Danach folgten 2004 und 2008 zwei gescheiterte politische Vorstösse – einmal im Rahmen der Revision des Betäubungsmittelgesetztes und einmal lanciert durch das Initiativkomitee Pro Jugendschutz – gegen Drogenkriminalität –, die das Ziel hatten, das Cannabisverbot zu lockern. Mit der 2008 vom Volk angenommenen Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes und dem Parlamentsbeschluss von 2012 zum Ordnungsbussenverfahren für Cannabis wird in der Schweiz der Konsum einer geringfügigen Menge von Cannabis (max. 10 Gramm) durch erwachsene Personen seit Oktober 2013 mit einer Ordnungsbusse von 100 CHF bestraft. Voraussetzung dafür ist, dass keine andere Widerhandlung vorliegt, der Konsum von einem Polizisten, einer Polizistin beobachtet wurde und nicht durch Jugendliche begangen wurde. Cannabis bleibt somit verboten, aber eine Strafverfolgung wird – ausser in Ausnahmefällen – nicht aufgenommen.

Ziel der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens war eine Harmonisierung der Rechtspraxis sowie die Reduktion der mit der Strafverfolgung verbundenen Kosten. Zwar konnte ein Grossteil der Verzeigungen durch die Ordnungsbussen ersetzt werden, aber das Verfahren wird sehr uneinheitlich angewendet und führt zu Ungleichbehandlung der Cannabiskonsumierenden je nach Kanton.[5]

Stand der Cannabisdebatten

Deutschland

In Deutschland wird die Debatte um eine Cannabisfreigabe in der Öffentlichkeit nur rudimentär geführt. Allenfalls Meldungen und Berichte über weitreichende Veränderungen in den USA finden mediale und öffentliche Aufmerksamkeit. Anderseits findet in der Fachöffentlichkeit seit fünf Jahren verstärkt eine differenzierte Diskussion um den gesellschaftlichen Umgang mit nicht-medizinischem Cannabisgebrauch statt. Eine Initiative von mehr als der Hälfte aller deutschen Strafrechtsprofessoren[6] zielt seit 2013 darauf ab, eine politische Debatte zum rechtlichen Status von Cannabis zu befördern. Seitdem haben zahlreiche Institutionen, Verbände, Forschungsgesellschaften unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung sowie verschiedene Berufsgruppenvertretungen in Stellungnahmen und Positionspapieren auf die vielseitigen Probleme der Thematik hingewiesen und eine politische Debatte sowie z.T. konkrete Schritte politischen Handelns zur Veränderung der Rahmenbedingungen eingefordert.

In die Bundespolitik wurde das Thema unter anderem durch den Gesetzentwurf eines Cannabiskontrollgesetzes[7] der Oppositionspartei Bündnis 90/Die Grünen im Jahr 2015 eingebracht. Der Entwurf sieht eine staatlich geregelte Abgabe durch streng regulierte Verkaufsstellen vor. Zahlreiche Bestimmungen darin sollen Verbraucher-, Gesundheits- und Jugendschutz gegenüber der derzeitigen Situation eines illegalen Schwarzmarktes verbessern. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse ist nicht davon auszugehen, dass dieser Oppositionsantrag umgesetzt wird, da ein entsprechender politischer Wille der grossen Koalition nicht formuliert wurde.

Mit unterschiedlichem Fortschritt der Debatte wurde unter anderem in Berlin, Bremen, Hamburg, Frankfurt, Düsseldorf und Münster über die Möglichkeiten von wissenschaftlich begleiteten Modellprojekten diskutiert. Ziel der erörterten und (z.B. durch die Bezirksverwaltung Berlin Friedrichshain-Kreuzberg) zum Teil beantragten Vorhaben ist die Erprobung einer Alternative des generellen Verbots durch eine kontrollierte Abgabe von Cannabis zu Konsumzwecken. Bislang konnte keines der Vorhaben umgesetzt werden. Zum Teil wurden die konzipierten Projekte in den zuständigen Kammern und Parlamenten (z.B. Frankfurt, Hamburg) zurückgestellt oder abgelehnt, im Falle von Berlin Friedrichshain-Kreuzberg erfolgte eine Ablehnung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Trotz dieser Sachlage kündigten kommunale VertreterInnen (aus Hamburg und Berlin) an, die Pläne der Umsetzung von Modellprojekten weiter zu verfolgen.[8]

Schweiz

In der Schweiz wurden nach den gescheiterten Initiativen zur Cannabislegalisierung seit 2010 in grösseren Städten (Zürich, Luzern, Bern, Biel, St. Gallen, Lausanne, Winterthur) Postulate oder parlamentarische Initiativen mit dem Ziel lanciert, die Debatte rund um alternative Möglichkeiten für die Produktion und den Verkauf von Cannabis wieder in Gang zu bringen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die interparlamentarische Arbeitsgruppe in Genf. Der Gruppe zufolge würden offiziell anerkannte Vereinigungen von Cannabiskonsumierenden dazu beitragen, den Schwarzmarkt einzudämmen sowie die öffentliche Sicherheit zu stärken. Die Städte schlossen sich schliesslich 2015/2016 zusammen, um dem Bundesamt für Gesundheit ein gemeinsames Projekt zu unterbreiten und eine Ausnahmebewilligung für wissenschaftlich begleitete Pilotprojekte in Basel, Bern, Genf und Zürich zu erhalten. Allerdings ist die Durchführung solcher Pilotprojekte auf politischer Ebene nicht unumstritten und es bleibt offen, ob die geplanten Feldversuche durchgeführt werden können. So wurde inzwischen in den eidgenössischen Räten eine parlamentarische Initiative[9] eingereicht, mit der ein solches Ansinnen vereitelt werden soll.

Österreich

Seit dem Jahr 2014 werden aufgrund der internationalen Entwicklungen auch unter den Fachleuten in Österreich die Möglichkeiten einer Regulierung bzw. Legalisierung von Cannabis verstärkt diskutiert. Das Interesse von Öffentlichkeit und Politik am Thema bzw. an einer Veränderung scheint jedoch eher gering zu sein. Eine breite öffentliche Debatte zur Regulierung bzw. Legalisierung von Cannabis findet nicht statt, einzelne Initiativen gibt es hingegen schon.

Ziel einer parlamentarischen Bürgerinitiative von 2014 zur Herausnahme von Cannabis aus dem Österreichischen Suchtmittelgesetz war die Legalisierung von Anbau und Herstellung von Cannabis für den persönlichen Konsum sowie Erwerb und Besitz von Cannabis in geringen Mengen ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres. Es wurde vorgeschlagen, dass für die Herstellung grösserer Cannabismengen eine Lizenz erworben werden kann, als Vertriebsstellen für Cannabisprodukte sollten Trafiken, Apotheken und andere lizenzierte Abgabestellen fungieren. Diese Bürgerinitiative wurde am 30. Juni 2015 im Justizausschuss des Nationalrats gemeinsam mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 behandelt und damit als erledigt betrachtet. In der Folge wurden zwar durch das Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 das Prinzip «Therapie statt Strafe» weiterentwickelt, eine Legalisierung wurde jedoch nicht angedacht. Eine zweite Bürgerinitiative läuft noch bis Februar 2017, fokussiert jedoch auf Besitz und Erzeugung von Cannabis(-produkten) durch PatientInnen im Sinne einer medizinischen Anwendung.

Positionen

Schweiz

In der Schweiz haben verschiedene Fachorganisationen mit der Publikation von Grundlagenpapieren Position in der Cannabisdebatte bezogen: Eine Arbeitsgruppe des Fachverbands Sucht, des Dachverbands der offenen Jugendarbeit und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände befasste sich mit dem Jugendschutz innerhalb eines geregelten Cannabismarktes. Das Grundlagenpapier[10] enthält einen Abriss der gesetzlichen Bestimmungen und schlägt verschiedene Jugendschutzmassnahmen vor. Die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS-CPA) – eine Schweizer Plattform für die suchtpolitische Diskussion verschiedener Organisationen – veröffentlichte ihrerseits eine Grundposition über die Marktregulierung in der Drogenpolitik.[11] Obwohl sich das Papier mit dem gesamten Spektrum illegaler Substanzen befasst, nimmt die NAS-CPA auch explizit zu Cannabis Stellung. Sie empfiehlt, «den privaten Konsum und Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf zu entkriminalisieren oder zu legalisieren». In einem anderen Dokument von 2015 befasst sich die NAS-CPA gemeinsam mit den kantonalen und städtischen Suchtbeauftragten (KKBS und SKBS) mit den zentralen Aspekten der Cannabisregulierung.[12] Die Publikation enthält einen Abriss der bestehenden Legalisierungs- und Regulierungsmodelle für den Cannabismarkt. In den Schlussfolgerungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regulierung des Cannabismarktes als gesellschaftlicher und gesetzgeberischer Lernprozess zu verstehen sei.

Deutschland

In Deutschland haben insbesondere zur Thematik des nichtmedizinischen Cannabisgebrauchs und seiner rechtlichen Handhabe in den vergangenen Jahren zahlreiche Verbände, Organisationen, Initiativen und Fach- und Forschungsgesellschaften Stellungnahmen und Positionspapiere veröffentlicht.[13]

Dabei reichen die Forderungen von geringen Veränderungen des Status quo bis hin zur grundlegenden Neuausrichtung mit einer De-facto-Legalisierung von Cannabis. Weitgehender Konsens herrscht auch bei GegnerInnen einer Freigabe darüber, dass die derzeitigen Regelungen und Praxis der Strafverfolgung zu einer zusätzlichen Belastung der Konsumierenden führen und eine Entkriminalisierung bzw. Ausweitung und Vereinheitlichung der Regelungen von § 31a BtMG erforderlich geworden ist. BefürworterInnen einer Freigabe bringen unterschiedliche Regulierungsmodelle in die Diskussion ein, die von Cannabis Social Clubs nach spanischem Vorbild (gemeinschaftlicher privater, nichtkommerzieller Anbau zum Eigenkonsum) bis zu lizenzierten Verkaufsstellen (in engen Grenzen staatlicher Bestimmungen) reichen. Letztendlich werden in vielen Stellungnahmen die Kritikpunkte an der derzeitigen Gesetzeslage präziser vorgetragen als die Vorschläge der Alternativen zur derzeitigen Regelung. Dass durch die derzeitigen Bestimmungen des Betäubungsmittelrechts zahlreiche und vielseitige unerwünschte Sekundärfolgen entstehen, ist breiter Konsens der Sachverständigen in der Fachöffentlichkeit. Angeführt wird u.a., dass der Staat die Kontrolle über das Marktgeschehen und die Produkte aus der Hand gegeben hat und durch Regulierung zurückgewinnen sollte. In der Illegalität ist keine staatliche Steuerung des Marktgeschehens möglich und der Schwarzmarkt führt zu mangelnder Produktsicherheit (unbekannter Wirkstoffgehalt, gesundheitsschädliche Beimengungen). Weitere Argumente sind, dass kein spezifischer gesetzlicher Jugendschutz existiert, hoher Ressourcenaufwand ohne messbare positive Effekte für die Strafverfolgung betrieben wird, sich Widersprüche in der Zielsetzung von Kriminalprävention und Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogener Prävention ergeben und weiterhin die Rahmenbedingungen für Prävention und Schadensminderung erschwert werden.

Auch um in dieser Hinsicht zu einer einvernehmlichen Haltung in Gesellschaft, Fachöffentlichkeit und Politik zu kommen und um eine (bislang fehlende) Kohärenz der Cannabispolitik in Deutschland vorzubereiten, forderte die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen 2015 die Einsetzung einer Enquete-Kommission aus Mitgliedern des Bundestages und externen Sachverständigen.[14] Denn bei aller Uneinigkeit, welche Veränderungen in der Cannabispolitik hinsichtlich des nicht-medizinischen Gebrauchs erforderlich sind, so herrscht insgesamt grosser Konsens darüber, dass Reformen erforderlich und unumgänglich sind.

Österreich

In Österreich kann die in der neuen österreichischen Suchtpräventionsstrategie dargestellte Sicht als eine gemeinsam festgelegte Position herangezogen werden. Das zentrale Ziel der Suchtpräventionsstrategie, die sich auf sämtliche Suchtformen

bezieht, ist die Verhinderung von negativen Auswirkungen durch den Gebrauch psychotroper Substanzen und durch Verhaltenssüchte. Für den Bereich illegale Drogen – und dazu gehört Cannabis - wird in der neuen österreichischen Suchtpräventionsstrategie betont, dass Beratung bzw. medizinische, psychologische und soziale Hilfe Vorrang vor strafrechtlicher Verfolgung haben. Personen, die gewerbsmässigen illegalen Suchtmittelhandel betreiben, sollen strafrechtlich verfolgt werden. Gleichzeitig soll auf die Bestrafung von KonsumentInnen verzichtet und diesen ein diversifiziertes Massnahmenangebot von Prävention über Suchtberatung, Überlebenshilfe/Schadensminimierung, Suchttherapie, gesundheitlicher Rehabilitation sowie beruflicher und sozialer Integration zur Verfügung gestellt werden.
Abgesehen davon werden unterschiedliche Positionen geäussert. Diese reichen von strikter Ablehnung einer Legalisierung (mit oder ohne Strafverfolgung) – um eine vermutete Zunahme des Cannabiskonsums und damit verbundener Probleme zu verhindern – bis hin zu einer vollständigen Freigabe.

Z.B. fordert das Netzwerk Drogenselbsthilfe Vorarlberg die Freigabe des Cannabisbesitzes und Anbaus für den Eigenbedarf. Argumentiert wird v.a. mit dem medizinischen Nutzen, aber eben auch mit den damit verbundenen Möglichkeiten der Qualitätskontrolle (Konsumentenschutz). Im Vergleich zu Alkohol wird Cannabis als weniger problematisch beurteilt, wobei durchaus darauf hingewiesen wird, dass dies von der Art bzw. dem Ausmass des Konsums und individuellen Faktoren abhängt und von einem Konsum in der Pubertät abzuraten ist.

Folgerungen aus dieser Gesamtschau

Allen drei Ländern gemeinsam ist sicher ein Schritt weg von einer strafrechtlichen Bestrafung des Cannabiskonsums. Sowohl in Deutschland wie auch in Österreich und der Schweiz bestehen neben Strafverfolgungen vor allem für den Eigen- oder Erstkonsum vereinfachte Verfahren. Dies scheint oft mit einer wenig einheitlichen Rechtspraxis einherzugehen, zeigt aber auch das Bestreben, Konsumierende nicht zu kriminalisieren.
Von dieser teilweisen Entkriminalisierung hin zu einer konsequenten Regulierung und damit der Legalisierung von Cannabis ist es dennoch ein weiter Weg. Zwar sind insbesondere in der Schweiz und in Deutschland Diskussionen im Gang und es werden auch Vorschläge für eine Alternative zum generellen Verbot diskutiert. Die geplanten Pilotprojekte in der Schweiz scheinen momentan die am weitesten fortgeschrittenen Initiativen in diese Richtung zu sein. Vor dem Hintergrund des Konzepts «Therapie statt Strafe» sind vergleichbare Initiativen in Österreich weniger prominent.

Ob und welches Modell vorteilhafter ist als die anderen lässt sich aufgrund der verschiedenen Rahmenbedingungen und der vielen Einflussfaktoren z.B. auf das Konsumverhalten aber auch die Schwierigkeiten bei der Prävalenzschätzung nicht sagen. Aus einer präventiven Perspektive ist jede Vorgehensweise, die Konsumierende dazu anregen kann, ihren Konsum zu reflektieren und gegebenenfalls eine der individuellen Situation angemessene Beratung oder andere Intervention in Anspruch zu nehmen, einer reinen Bestrafung vorzuziehen. Ob eine Begutachtung durch eine Gesundheitsbehörde der einzig mögliche Weg ist oder differenzierte Lösungen erfolgreicher wären, kann hier nicht beantwortet werden.

In allen drei Ländern werden denkbar verschiedene Positionen vertreten, die von der Forderung nach einem grundsätzlichen Umdenken in der Cannabisfrage bis hin zur Verteidigung des rechtlichen Status quo reichen. Unter dem Einfluss der internationalen Entwicklung ist mit einer weiteren Intensivierung der Debatte zu rechnen. Insbesondere dürften sich aufgrund der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen mit der Regulierung von Cannabis neue bzw. differenziertere Positionen herauskristallisieren und der Debatte immer neue Impulse verleihen. Ob dies dann auch zu Änderungen der Rahmenbedingungen führen wird – und wenn ja, zu welchen –, bleibt abzuwarten.●

Literatur

DOJ – Dachverband der offenen Jugendarbeit/FS – Fachverband Sucht/ SAJV – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (2015): Jugendschutz im regulierten Cannabismarkt. Grundlagenpapier. www.tinyurl.com/z4nan2n, Zugriff 28.12.2016.

DHS – Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (2015): Cannabispolitik in Deutschland. Massnahmen überprüfen, Ziele erreichen. Hamm. www.tinyurl.com/jctnehj, Zugriff 27.1.2017.

Deutscher Bundestag (2015): Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes (CannKG). Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Harald Terpe. Drucksache 18/4204 vom 04.03.2015. www.tinyurl.com/hp9rnoq, Zugriff 27.1.2017.

Leimlehner, E. (2004): Der Cannabismarkt in der Schweiz. Strukturen, Veränderungen und Risiken. Abhängigkeiten 10(2): 1-8.

NAS-CPA Nationale Arbeitsgemeinschaft (2015): Zentrale Aspekte der Cannabisregulierung. Gründe, Ziele und mögliche Massnahmen. Bern. www.tinyurl.com/hd52z6a, Zugriff 28.12.2016.

NAS-CPA Nationale Arbeitsgemeinschaft (2014): Marktregulierung in der Drogenpolitik. Grundposition der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS-CPA. Zofingen. www.tinyurl.com/zmtqap5, Zugriff 28.12.2016.

Raiser, P./Kreider, C. (2016): Illegale Drogen. Positionen in der Debatte um eine Cannabis-Freigabe zum nicht-medizinischen Gebrauch. S. 108-125 in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), Jahrbuch Sucht 2016. Lengerich: Pabst.

Schildower Kreis (2013): Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Berlin. www.tinyurl.com/na22x7t, Zugriff 27.01.2017.

Weigl, M./Anzenberger, J./Busch, M./Grabenhofer-Eggerth, A./Horvath, I./Schmutterer, I./Strizek, J./Türscherl, E. (2016): Bericht zur Drogensituation 2016. Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich ÖBIG.

Zobel, F./Gmel, G. (2016): Monitorage des addictions avec les pays voisins: le cannabis. Lausanne: Addiction Suisse. www.tinyurl.com/z6n8ckg, Zugriff 28.12.2016.

Zobel, F./Homberg, C./Marthaler, M. (2017): Les amendes d'ordre pour consommation de cannabis: analyse de la mise en œuvre (rapport de recherche Nr. 82). Lausanne: Addiction Suisse. www.tinyurl.com/hg49e4n, Zugriff 21.2.2017.

Zobel, F./Marthaler, M. (2016): Neue Entwicklungen in der Regulierung des Cannabismarktes: von A (Anchorage) bis Z (Zürich). 3. aktualisierte Auflage des Berichts Von den Rocky Mountains bis zu den Alpen. Lausanne: Sucht Schweiz. www.tinyurl.com/hz5qc6f, Zugriff 21.2.2017.

Endnoten

1 Vgl. Zobel/Marthaler 2016.
2 Vgl. Zobel/Gmel 2016.
3 Vgl. Weigl/Anzenberger et al. 2016.
4 Im Jahr 2004 erklärten 21.9% der Jugendlichen, die in den vergangenen 6 Monaten Cannabis konsumierte hatten, sie hätten das Produkt in einem Hanfshop gekauft. 2007 war diese Zahl auf 5.8% gesunken. Parallel dazu war die Anzahl jener gestiegen, die ihre Substanzen bei einem Dealer gekauft hatten (2004: 5.7%, 2007: 13%). Vgl. Leimlehner 2004.
5 Vgl. Zobel et al. 2017.
6 Vgl. Schildower Kreis 2013.
7 Vgl. Deutscher Bundestag 2015.
8 Vgl. Raiser/Kreider 2016.
9 Vgl. Parlamentarische Initiative von Verena Herzog: «Die Ausnahmen für die wissenschaftliche Forschung im Betäubungsmittelgesetz konkretisieren.» www.tinyurl.com/zz04kfc, Zugriff 21.2.2017.
10 Vgl. DOJ/FS/SAJV 2015.
11 Vgl. NAS-CPA 2014.
12 Vgl. NAS-CPA 2015.
13 Für eine Übersicht der Positionen siehe auch Raiser/Kreider 2016.
14 Vgl. DHS 2015.